



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-640-5-3559

Ansprechpartner: Martina Schlosser
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-122
Telefax: 08251/92-480122
E-Mail: martina.schlosser@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 04.05.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Errichtung eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserleitungen)

Antragsteller: Josef Held GbR
Martinstr. 2, 86577 Sielenbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Sielenbach	Sielenbach	1030 u. a.

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Josef Held GbR, Martinstr. 2, 86577 Sielenbach

Vorhaben:

Errichtung eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserleitungen). Von der bestehenden Biogasanlage der Josef Held GbR soll ein Teil der Ortschaft Sielenbach mit Fernwärme versorgt werden. Dazu werden ca. 4,1 km Warmwasserrohrleitung in ca. 1 m Tiefe verlegt. Die Leitung verläuft dabei von der östlich von Sielenbach gelegenen Biogasanlage über den Außenbereich in die Ortschaft und versorgt dort zahlreiche Haushalte.

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG: FFH-Gebiet Paar und Ecknach)
- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG (Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG) : Biotop Nr. 7633-1181 (Naßwiese bei Raderstetten), Biotop Nr. 7633-1179 (Naßwiese an Bachgraben), Biotop Nr. 7633-1180 (Mädesüßflur an Bachgraben), Biotop Nr. 7632-1195 (Nasswiesekomplex an der Ecknach)
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG
EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper, und von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben:

2.1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (bestehende/besondere Nutzungen)
Die Verlegung der Warmwasserleitung erfolgt im Außenbereich auf einer landwirtschaftlichen Ackerfläche sowie in einem Grünweg. Im Innenbereich der Gemeinde Sielenbach verläuft die Leitung überwiegend in den bestehenden Straßen bzw. im Bankett und zum Teil in den Privatgärten.
Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser, Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter, Mensch)
Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



2.3 Schutzkriterien

Natura 2000 Gebiete 2.3.1 Anlage 3

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (7433-371 Paar und Ecknach) findet sich ca. 200 m westlich der Leitungsverlegung. Der Leitungsverlauf greift flächig nicht in das FFH Gebiet ein. Es lassen sich keine Einflüsse auf das angrenzende Gewässersystem der Paar ableiten.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter in Art und Umfang mehr belastet werden, und dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotop 2.3.7 Anlage 3

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche befinden sich ca. 180 m nördlich der Biogasanlage, Naßwiese bei Raderstetten bzw. im Bereich des Modellflugplatzes. Weitere Feuchtbiotop finden sich südlich der Biogasanlage an der Siele, sowie westlich von Sielenbach im Bereich der Ecknach.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter in Art und Umfang mehr belastet werden, und dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser 2.3.9 Anlage 3

Durch die Verlegung der Warmwasserleitung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM).

Als eingesetztes Trägermedium in der Wärmeleitung wird demineralisiertes Wasser verwendet. Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der o. g. EU Qualitätsnorm in der Art und Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, und dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers 2.3.9 Anlage 3

Durch die Leitungsverlegung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Fließgewässer für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind.

Als eingesetztes Trägermedium in der Wärmeleitung wird demineralisiertes Wasser verwendet. Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der o. g. EU Qualitätsnorm in der Art und Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, und dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat